

Bern, August 2014

### Korrigendum «Faltblatt Cybermobbing: Alles, was Recht ist»

Am 1. Juli 2014 traten einige gesetzliche Änderungen im Bereich Pornografie/Prostitution in Kraft. Die neuen Bestimmungen sind teilweise auch im Bereich des Cybermobbings relevant. Dies gilt insbesondere für:

- die **Erhöhung des Schutzalters bei Kinderpornografie von 16 auf 18 Jahre** (Art. 197 Abs. 3 – 5 StGB),
- den neuen «Sexting-Vorbehalt» (Art. 197 Abs. 8 StGB), d.h. **Minderjährige von mehr als 16 Jahren bleiben straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich pornografisches Material herstellen, dieses besitzen oder konsumieren.**



Die Schweizerische Kriminalprävention weist Sie darauf hin, dass infolge der Änderungen **Beispiel 2 des Faltblattes «Cybermobbing: Alles, was Recht ist»** nicht der neuen Rechtslage entspricht. Die von einer Erpressung mittels Sexting betroffene Person, Anna, ist in diesem Beispiel 17 Jahre alt; **seit dem 1. Juli 2014 handelt es sich in diesem Beispiel um einen Fall von Herstellung und Verbreitung von Kinderpornografie**, da wie erwähnt das Schutzalter bei der Mitwirkung in pornografischen Erzeugnissen auf 18 Jahre erhöht wurde. Selbstverständlich bleibt Erpressung unabhängig vom Alter der Betroffenen strafbar.

**Aber Achtung:** Solange Anna die Fotos nur mit ihrem 16- oder 17-jährigen Freund anschaut oder tauscht, blieben sie beide nach dem «Sexting-Vorbehalt» von Art. 197 Abs. 8 StGB dennoch straflos. **Gibt ihr Freund die Fotos jedoch an Drittpersonen weiter, machen sich sowohl dieser wie auch die Drittpersonen nach Art. 197 Abs. 4 oder 5 strafbar.**

In der 2. Auflage wird das Beispiel entsprechend angepasst. Wir entschuldigen uns für diesen Fehler.

Ihre Schweizerische Kriminalprävention



Bern, August 2014

### Korrigendum «Faltblatt Cybermobbing: Alles, was Recht ist»

Am 1. Juli 2014 traten einige gesetzliche Änderungen im Bereich Pornografie/Prostitution in Kraft. Die neuen Bestimmungen sind teilweise auch im Bereich des Cybermobbings relevant. Dies gilt insbesondere für:

- die **Erhöhung des Schutzalters bei Kinderpornografie von 16 auf 18 Jahre** (Art. 197 Abs. 3 – 5 StGB),
- den neuen «Sexting-Vorbehalt» (Art. 197 Abs. 8 StGB), d.h. **Minderjährige von mehr als 16 Jahren bleiben straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich pornografisches Material herstellen, dieses besitzen oder konsumieren.**



Die Schweizerische Kriminalprävention weist Sie darauf hin, dass infolge der Änderungen **Beispiel 2 des Faltblattes «Cybermobbing: Alles, was Recht ist»** nicht der neuen Rechtslage entspricht. Die von einer Erpressung mittels Sexting betroffene Person, Anna, ist in diesem Beispiel 17 Jahre alt; **seit dem 1. Juli 2014 handelt es sich in diesem Beispiel um einen Fall von Herstellung und Verbreitung von Kinderpornografie**, da wie erwähnt das Schutzalter bei der Mitwirkung in pornografischen Erzeugnissen auf 18 Jahre erhöht wurde. Selbstverständlich bleibt Erpressung unabhängig vom Alter der Betroffenen strafbar.

**Aber Achtung:** Solange Anna die Fotos nur mit ihrem 16- oder 17-jährigen Freund anschaut oder tauscht, blieben sie beide nach dem «Sexting-Vorbehalt» von Art. 197 Abs. 8 StGB dennoch straflos. **Gibt ihr Freund die Fotos jedoch an Drittpersonen weiter, machen sich sowohl dieser wie auch die Drittpersonen nach Art. 197 Abs. 4 oder 5 strafbar.**

In der 2. Auflage wird das Beispiel entsprechend angepasst. Wir entschuldigen uns für diesen Fehler.

Ihre Schweizerische Kriminalprävention

